

60 Jahre Grundgesetz Vom Dilemma der Menschenwürde

„Vor 60 Jahren wurde das Grundgesetz verkündet. Sein erster Artikel handelt von einer Unantastbarkeit, die der Jurist Horst Dreier stets verteidigt hat – selbst dann noch, als sie sich eines Tages gegen ihn wandte.“ >>> weiter

v. Joost Müller-Neuhof, in

Quelle: Der Tagesspiegel v. 23.05.09 >>> <http://www.tagesspiegel.de/zeitung/Die-Dritte-Seite-Grundgesetz-Menschenwuerde:art705,2804232> <<< (html)

Kurze Anmerkung (L. Barth):

„**Wissenschaft ist der Wettbewerb um das bessere Argument**“, so Originalton Dreier, zitiert nach dem o.a. Beitrag v. Müller-Neuhoff .

Ein Satz, den ich in Zeiten von einer heimgesuchten Wertedebatte und zuweilen geplagten Gesellschaft besonders unterstreichen möchte, in der es um ganz existentielle Fragen, wie etwa dem selbstbestimmten Sterben, geht.

Nun ist es aber freilich nicht so, als würden Verfassungsrechtler „wertfrei“ eine Normexegese betreiben – auch nicht eine solche über Art. 1 GG, der gleichsam die Fundamentalnorm des Grundgesetzes schlechthin und zudem mit einer ewigen Bestandsgarantie versehen ist.

Der normative Rang und der Anspruch auf die Absolutheit der Menschenwürdegarantie weist in der Tat eine gewisse Tendenz zur Trivialisierung auf und mündet so in eine „Floskel für Sonntagsredner“ (Hilgendorf)¹ und mit Verlaub, in der Sterbehilfe-Debatte gibt es derer vieler!

© 2009

Gleichwohl darf nicht übersehen werden, dass bei Grundrechtskonflikten die Inanspruchnahme der Menschenwürdegarantie „zu einem probaten Problemlöser auch für hochkomplexe und epochale Entwicklungsprozesse“ (Dreier)² führen kann.

Nach diesseitiger Auffassung ist zumindest nicht die Gefahr von der Hand zu weisen, dass mit diesem probaten Problemlöser „Würde“ eine unübersteigbare Hürde für konfligierende Grundrechte anderer Grundrechtsträger aufgebaut wird.

Das dem so ist, kann anhand des nachfolgend eingeführten Beitrages der Autoren Klaus Dörner und Paul Timmermanns illustriert werden.

In der Hospiz-Zeitschrift³ haben die beiden Autoren zum Verhältnis von Ethik und Recht und damit zum „Hintergrundrauschen“ in der gesellschaftlichen Debatte der Patientenverfügung Stellung genommen.

¹ Hilgendorf, Die mißbrauchte Menschenwürde. Probleme des Menschenwürdetopos am Beispiel der bioethischen Diskussion, in Jahrbuch für Recht und Ethik 7 (1999), S. 137ff. (138)

² Dreier, Grundgesetz, Art. 1 I Rdnr. 46

Die Autoren bringen zunächst ihr Bedauern zum Ausdruck, dass insgesamt die Rechtsphilosophie – gleichsam viele Jahrzehnte innerhalb der juristischen Wissenschaft – zu einem Überbleibsel aus einer alten und heute wohl nutzlosen Zeit geworden sei, um so dann an einen Altmeister des Staats- und Verfassungsrechts, namentlich E.-W. Böckenförde zu erinnern, der in einem mehr oder minder spektakulären Artikel in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung v. 03.09.03 (Nr. 204) mahnte: Die Würde des Menschen war unantastbar.⁴ Hier bezog sich Böckenförde auf die Neukommentierung des ebenso altwürdigen Kommentars zum Grundgesetz durch Mathias Herdegen, der die Kommentierung von Dürig des Art. 1 GG übernommen hatte und es scheint, als habe Herdegen mit seiner Kommentierung einen Epochenbruch markiert.

Es verwundert nicht, dass die beiden Autoren auch auf Immanuel Kant verweisen, um so die Brücke zur „Vernunft“ schlagen zu können und damit an die unmittelbar einsichtige „Vorgegebenheit des ethischen Rechtsgrundes“, wonach das Subjekt sich selbst zu verpflichten habe. Von dieser Warte aus ist nicht mehr weit, die Grenzen für ein Selbstbestimmungsrecht zu ziehen, wird doch die Würde des Menschen gerade mit ihrer Unantastbarkeit als eine „objektivrechtliche Norm“ qualifiziert, von der sich vortrefflich auch Schranken für die subjektive Grundrechte der Einzelnen ziehen lassen können.

Dem ist in der Tat so und das innere (Spannungs-)Verhältnis von Ethik und Recht wird in unserer Gesellschaft neu bestimmt – aber nicht allein deshalb, weil es zu Zeiten unserer Mütter und Väter unseres Grundgesetzes hierzu kein Anlass gegeben hätte oder einzelne Verfassungsjuristen in Teilen das Erbe Kants (und im Übrigen des Hippokrates) ausschlagen, sondern weil gerade die Rechtsphilosophie wieder bemüht wird und (vermeintlich!) „neu“ gedacht wird, mal ganz abgesehen davon, dass die veränderten Realitäten und damit die Verfassungswirklichkeit geradezu eine kritische Reflexion aber auch ein „Neudenken“ bedingen.

Entgegen der Auffassung der Autoren Dörner, Timmermanns oder auch Böckenförde ist kein „Epochenbruch“ festzustellen, ist doch dieser sog. „Epochenbruch“ vielmehr schon seit Jahrzehnten Gegenstand lebhafter grundrechtstheoretischer Diskussionen, in denen gleichsam rechtsphilosophische Argumente einfließen und die Normexegeten um entsprechende Beachtung und Gehör im grundrechtstheoretischen Diskurs bitten. Insofern reicht es wohl nicht aus, einzelne Philosophen und Verfassungsrechtler zu bemühen, um darzulegen, dass „fundamentalethische Prinzipien“ zu verblässen drohen – mal ganz davon abgesehen, welche denn der vielfältigen Epochen mit welcher vorhergehenden kollidiert resp. zu „zerbrechen“ droht.

Nach meiner festen Überzeugung gibt es keine einheitliche und damit verpflichtende Grundrechtstheorie im Sinne einer systematisch orientierten Auffassung über den allgemeinen Charakter, die normative Zielrichtung und die inhaltliche Tragweite der Grundrechte, sondern

³ Für den Fall, dass ...soll gelten...“, in Hospiz-Zeitschrift 04/2007, S. 4 ff.

⁴ Die Würde des Menschen war unantastbar Abschied von den Verfassungsvätern: Die Neukommentierung von Artikel 1 des Grundgesetzes markiert einen Epochenbruch / Von Ernst-Wolfgang Böckenförde, in FAZ v. 03.09.03 (Nr. 204); der Beitrag ist im Web mehrfach nachlesbar, so unter u.a. auf dem folgenden Link der Universität Gießen, Arbeitsstelle für Literatur- und Mediensozialisation LIMES >>> http://www.uni-giessen.de/LIMES/pdf/2_Presstext%20FAZ.pdf <<< (pdf,)

lediglich (nur) einen „Pluralismus solcher Theorien sowie den damit verbundenen methodologischen Eklektizismus und den politischen Opportunismus ihrer Inanspruchnahme“ und dass exakt dieser Befund auch für das „Menschenbild“ und der „Würde des Menschen“ des Grundgesetzes Geltung beansprucht – eine „Erkenntnis“, die mich seit den Tagen meines Studiums „begleitet“ und letztlich einem Aufsatz von Dieter Suhr⁵ geschuldet ist.

Insofern propagieren die beiden Autoren nur eine von vielen grundrechtstheoretischen Konstruktionen, ohne hierbei allerdings zu erkennen, dass zwar objektivrechtliche Elemente in unserer Verfassung nicht gezeugnet werden können, sehr wohl aber diese dazu bestimmt sind, die subjektivrechtliche Elemente zu verstärken und damit weitestgehend letzteren zu dienen. Es versteht sich von selbst, dass eine derartige grundrechtstheoretische Sichtweise (die im Übrigen auch dem BVerfG nicht fremd ist) dem Selbstbestimmungsrecht zwar keine neuen, aber immer ganz aktuelle Konturen verleiht und natürlich die Fundamentalisten resp. Naturrechtsphilosophen aus der „Reserve“ locken müssen.

Der mündige Patient besinnt sich auf sein schon immer vorhandenes Selbstbestimmungsrecht und demzufolge ist kein Epochenbruch zu verzeichnen, sondern lediglich die Besinnung des Bürgers und der Bürgerinnen, aber eben auch mancher Verfassungsrechtler auf ein scheinbar vergessenes Prinzip in der Moderne: die Freiheit zur Selbstbestimmung und damit konsequenterweise die Absage an eine sozialetische Inpflichtnahme höchst bedeutsamer Grundrechtsgüter.

Über Jahrzehnte hinaus war es der wertkonservativen Verfassungsrechtslehre gelungen, die Idee von den objektiven Grundrechtsschranken aufrechtzuerhalten, um so in zentralen Fragen die Grundrechte des Staatsvolks „versenken“ zu können. Das dies den Fundamenteethikern gelegen kam, versteht sich - ebenso wie die Tatsache, dass eben die Verfassungsinterpretation nicht mit der Philosophie gleichzusetzen ist - letztlich von selbst und von daher sei es auch den beiden Autoren nachgesehen, dass sie in ihrem Beitrag die verschiedenen Grundrechtstheorien und die hieraus folgenden Interpretationsmöglichkeiten für einen adäquaten Grundrechtsschutz für nicht erwähnenswert erachten.

Nach wie vor dürfte die Maxime Geltung beanspruchen, dass eine „Verabsolutierung“ des Objektiven und damit auch einer wie auch immer geartete „Wertordnungslehre“ im Grundgesetz mit ihren „Höchstwerten“, derer es ebenfalls viele gibt, ohne das Subjekt höchst fragwürdig ist – es sei denn, wir sind im Begriff, trotz aller Säkularität einer Gattungsethik das Wort zu reden, in denen die Würde des Menschen – ironischerweise – zum „Objekt“ eines Ordnungsrahmens um seiner selbst willen überhöht wird.

Der Diskurs in der Sterbehilfe-Debatte ist also ein heraufbeschworener „Kampf“ um fundamenteethische Positionen und in diesem Sinne kommt freilich der Grundrechtstheorie und der Interpretation der Grundrechte eine überragende Bedeutung zu, in der dann die besseren Argumente für die eine oder andere „Theorie“ streiten, ohne dass wir aber im Wissenschaftsdiskurs verpflichtet wären, eine der Theorien und damit Interpretation der Würde des Menschen im Kontext grundrechtlicher Freiheiten als gleichsam „vorgegeben“ akzeptieren zu müssen.

⁵ Suhr, Dieter, Freiheit durch Geselligkeit / Institut, Teilhabe, Verfahren und Organisation im systematischen Raster eines neuen Paradigmas, in EuGRZ 1984, S. 529

Und in der Tat: Ein Jeder von uns erwartet nicht nur Konflikte, sondern hat sie ganz aktuell zu bewältigen. Diejenigen, die da meinen, sich der „nicht interpretierten These“ von der Würde des Menschen zu nähern, werden nicht selten im angeblich herrschaftsfreien Diskurs diskreditiert und schon mal gerne als „Dr. Tod“ qualifiziert. Wenn es nach einigen selbstgerechten und vor allem selbsternannten Moralisten gehen sollte, würden diese gar vom „öffentlichen Diskurs“ ausgeschlossen nach dem Motto: „Keine werbewirksame öffentliche Plattform für Andersdenkende“!

Was bedeutet es, wenn J. Müller-Neuhof über Horst Dreier schreibt:

„Nie hätte er geahnt, dass sich die Menschenwürde, die er bespricht, einmal machtvoll gegen ihn wenden würde.“⁶ und unmittelbar hieran folgend ausführt:

„Denn eigentlich ist die Würde eher friedlich, seit über 2000 Jahren schon.“?

Nun – die Würde war zu keinem Zeitpunkt „friedlich“ und in der Tat hat Dreier – wie im Übrigen andere auch – das „Problem“ der Menschenwürde klar benannt; es gilt im Zweifel, eine Pflichtenkollision aufzulösen.

Andererseits hat sich freilich die „Würde“ nicht gegen Horst Dreier gewandt, sondern eben nur eine besondere Form der „Gesinnungsethik“ der willfährigen Apologeten eines vermeintlich feststehenden Menschenbildes, um das sich allerlei Mythen und Phantasien ranken und die hierbei einen ganz zentralen Konflikt leugnen: Die Frage der unantastbaren Würde in Konfliktsituationen.

Sofern also in der wissenschaftlichen Diskussion dieses Problem ausgeblendet und damit letztlich geleugnet werden soll, wäre es – pointiert ausgedrückt - eine (freilich nicht ernst gemeinte) Überlegung wert, künftig in der Gänze auf eine Kommentierung des Art. 1 GG nicht nur in Grundgesetzkommentaren, sondern auch in Fachzeitschriften zu verzichten. Denn nicht nur wir als Bürgerinnen und Bürger, sondern alle Staatsgewalt sind diesem unverrückbaren und eigentlich einer Interpretation nicht zugänglichen und „machtvollen Wert“ in seiner objektivrechtlich stiftenden Funktion ohne „wenn“ und „aber“ unterworfen, so dass es eigentlich doch nur darauf ankommen dürfte, sich auf die „Würde“ als objektiven Wert berufen zu müssen. Im Zweifel wäre dann „nur“ noch ein Studium der Protokolle resp. Beiträge des Parlamentarischen Rates anbefohlen. Das dem nicht so ist, hat allerdings gute Gründe: auch die Verfassungsrechtswissenschaft ist eine „lebendige Wissenschaft“, die ganz maßgeblich durch die (Verfassungs-)Realität bestimmt wird und insofern können wir nicht darauf verwiesen werden, dass „Werte“ auf ewig unter dem Eindruck einer Epoche „zementiert“ werden. Macht es da vielleicht Sinn, über einen „Kern“ auch der Würde des Menschen nachzudenken?

Und in der Tat darf denn auch eine gewisse Trivialisierung in der Debatte „gerügt“ werden, denn jedenfalls im Eifer der Diskussion wird das Argument von der Würde des Menschen mehr als „Totschlagsargument“, denn als wegweisende Verfassungsnorm, die selbstverständlich einer Auslegung zugänglich ist, begriffen.

⁶ Joost Müller-Neuhof, in Quelle: Der Tagesspiegel v. 23.05.09, aaO.

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“.

Ohne Frage mag man/frau Horst Dreier zustimmen, wenn er sagt: „Es ist einer der schönsten Sätze im Grundgesetz.“, aber trotz einer ästhetischen Betrachtungsweise ist der Satz zugleich auch insofern problematisch, weil mit ihm etwas Absolutes anzuhafte scheint, dass mit den üblichen Rechtssätzen kaum etwas gemein hat: Neben der Unantastbarkeit wird die „Wertekollision“ schon gleich mitgeliefert, die aber nun aufzulösen nach dem Prinzip der praktischen Konkordanz wohl nicht möglich erscheint.

Und eigentlich kommt es gar noch schlimmer:

Dieser wunderbare Satz hat Fakten geschaffen, die mit den tradierten Interpretationsregeln (gelegentlich eher sehr wortgewaltigen und phantasievollen Interpretationskünsten) der Juristen nicht nur nicht lösbar sind, sondern geradezu das Dilemma eines „rechtsfreien Raums“ heraufbeschwören. Die unantastbare Würde des Menschen kann um des Menschenwürdeschutzes nicht gewährt werden, weil sie einerseits zu achten und andererseits zu schützen ist.

Der Staat kann also streng genommen nicht seinen Verpflichtungen nachkommen und überlässt so den in seiner Würde bedrohten Menschen seinem individuellen Einzelschicksal, dass zu tragen ihm offensichtlich von den Verfassungsvätern und –Müttern aufgegeben ist.

Anders gewendet scheint es also Konfliktslagen zu geben, die durch das „Recht“ nicht lösbar sind und demzufolge der Rechtsstaat nicht nur vor seinen ihn legitimierenden Bürgerinnen und Bürgern kapitulieren muss, sondern auch vor seinen originären Aufgaben, um deren willen er überhaupt besteht.

Nehmen wir diesen Befund ernst – und ich denke, dass müssen wir – dann hat Horst Dreier (aber eben nicht nur er) behutsam eine Debatte angestoßen und neu belebt, der wir uns nicht entziehen können und dürfen.

Die von ihm ins Feld geführte „Pflichtenkollision“ kann nicht unaufgelöst bleiben und an diesem Punkte dürfte dann der Hinweis von Dreier seine volle Bedeutung erlangen: „Wissenschaft ist der Wettbewerb um das bessere Argument“ und dies setzt, so möchte ich hier anfügen, voraus, dass überhaupt ernsthaft die „Wissenschaft“ betrieben wird!

„Sonntagsreden“ sind eben nicht anbefohlen und da erscheint es höchst überflüssig zu sein, gewichtige Verfassungsfragen durch einen ohne Frage interessanten Blick in die ethische oder moralische Glaskugel beantworten zu wollen.

Der Wissenschaft ist es überantwortet, hier Antworten auf brennende Frage zu liefern und sofern sich Horst Dreier diesbezüglich „aus dem Fenster gelehnt hat“, ist dies nicht nur akzeptieren, sondern vor allem zu begrüßen. Vielleicht gelangen wir in einem späteren Zeitpunkt zur „Erkenntnis“, dass es möglicherweise auch die „gesehene“ Pflichtenkollision war, die Heuß zur bedeutungsvollen Umschreibung der „Würde“ als eine „nicht interpretierte These“ veranlasste und den nachfolgenden Generationen die ungemein schwierige Aufgabe überlassen hat, Art. 1 GG weiter mit „Leben“ zu füllen und damit ggf. auch zeitgemäss zu interpretieren.

Und diese Aufgabe lässt sich nicht in Talkshows, überregionalen Tageszeitungen und – mit Verlaub – auch nicht in einschlägigen Feuilletons bewerkstelligen.

Was also folgt hieraus?

Zunächst einmal ein „Lesestudium“ besonderer Art, das nicht selten in „schwerer Kost“ besteht und vielleicht auch dazu beiträgt, dass Verfassungsrechtswissenschaft beileibe nicht mit einer Alltagsphilosophie verwechselt wird, mit der man/frau gelegentlich meint, uns allen einen Königsweg unterbreitet zu haben: Der Hinweis auf die Würde des Menschen in seiner Gestalt als Verfassungsbegriff in all seiner Offenheit und damit Interpretationsbedürftigkeit ist nur dann von gewichtiger Natur, wenn die Diskutanten wissen, worüber sie gelegentlich rasonieren.

Und ich gestehe hier bereitwillig: Gerade mit Blick auf den letzten Punkt habe ich da so meine Zweifel und da nimmt es nicht wunder, dass ein in der Rechtswissenschaft zwingend geforderter und von renommierten Rechtswissenschaftlern angemahnter Diskurs zuweilen über das „Stammtischniveau“ nicht hinausragt und, was eigentlich noch dramatischer ist, exakt diese Personen in der Öffentlichkeit dann mit einer laienhaften Vorstellung von Verfassungsrecht konfrontiert werden, die gleichsam zu Denk- oder Sprachverboten führen soll.

Die beliebige und unreflektierte Inanspruchnahme des „Würdearguments“ führt letztlich dazu, dass sich diese zunehmend als sprachsoziologische Leerformel erweisen wird, in der dann die ohnehin bescheidenen Konturen und ein zwischenzeitlich erreichter Minimalkonsens verlustig gehen werden.

Ein solches gilt insbesondere mit Blick auf die anstehende Sterbehilfe-Debatte und da ist es mir dann nun doch ein echtes Bedürfnis, einen Literaturhinweis zu erteilen, in dem die Grenzen des Tötungsverbotes skizziert werden und hierbei das „Würdeargument“ im Hinblick auf die Selbsttötung, die Tötung auf Verlangen und bei der Frage nach der Verbindlichkeit einer Patientenverfügung sehr verhalten eingeführt worden ist.

Es verwundert nicht, dass es sich hierbei um einen zweiteiligen Aufsatz aus der Feder des Verfassungsrechtlers Horst Dreier handelt, der in der Juristen Zeitung (JZ) im Jahre 2007 erschienen ist.

Dieser Beitrag kann auf den Seiten von Horst Dreier herunter geladen werden.

Quelle: Universität Würzburg, Juristische Fakultät – Schriftenverzeichnis von H. Dreier
>>> http://www.jura.uni-wuerzburg.de/lehrstuehle/dreier/prof_dr_horst_dreier/schriftenverzeichnis/ <<<

Dort eingepflegt als laufende Nr.

95. *Grenzen des Tötungsverbotes*, in: Hans Joas (Hrsg.), *Die Zehn Gebote. Ein widersprüchliches Erbe?*, Köln–Weimar–Wien 2006, S. 65–106 (in aktualisierter Version auch in: JZ 2007, S. 261–270 [[pdf](#)], 317–326 [[pdf](#)]).

Ich selbst lasse den Beitrag einstweilen unkommentiert und es bleibt Ihnen als LeserInnen überlassen, ggf. hieraus Schlüsse zu ziehen.

Eines belegt der Beitrag aber allemal: „Wissenschaft ist der Wettbewerb um das bessere Argument“ und an Argumenten ermangelt es diesem Beitrag v. Horst Dreier nun wahrlich nicht.

Lutz Barth, 10.06.09

© IQB 2009

>>> **Impressum/Haftungsausschluss** <<<

Für Anregungen und Kritik ist der Verfasser verbunden.

>>> E-mail: webmaster@iqb-info.de

>>> home: Zur Webpräsenz: <http://www.iqb-info.de/>

I
Q
B

© 2009